peritus

rechtsanwaltsgesellschaft mbh

13.05.20 mitteilung

(K)ein neuer Widerrufsjoker
EuGH versus BGH

Mit seiner Entscheidung vom 26.03.2020 – Aktenzeichen C 66/19 weckte der EuGH kurzzeitig die Hoffnung vieler Verbraucher und deren Rechtsbeistände auf eine (neue) Möglichkeit zum Widerruf von Willenserklärungen, die von Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverträgen abgegeben wurden. Dies hätte die Möglichkeit eröffnet, dass sich viele Verbraucher von ihren Darlehen lösen können und in die Lage versetzt werden, Darlehen zurückzuführen oder Darlehen mit besseren Konditionen abzuschließen.

Der EuGH hatte in seiner Entscheidung die Widerrufsbelehrung der beklagten Bank, die da lautete:

> *„Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angaben zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angaben zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. […]“*

für nicht ausreichend angesehen. Der EuGH verwies darauf, dass es Verbrauchern nicht möglich sei, alleine am Text dieser Widerrufsinformation erkennen zu können, welche Folgen sein Widerruf nach sich zieht.

Das Brisante an dieser Entscheidung ist, dass es sich bei der angegriffenen Widerrufsbelehrung um den Wortlaut der Musterwiderrufsbelehrung handelt. Eine Vielzahl von Gerichten hatte diese Widerrufsbelehrung als ausreichend angesehen. Hilfsweise wurde von den Gerichten darauf hingewiesen, dass eine fehlerhafte Musterwiderrufsbelehrung nicht zulasten der Banken gehen könne, sondern durch den Staat zu verantworten sei. Der EuGH folgt dieser Auffassung nicht und erklärt, dass die europäische Richtlinie eine „klare“ und „prägnante“ Belehrung für die Widerrufsbelehrung verlange. Diesen Anforderungen sei die Widerrufsbelehrung nicht nachgekommen, sodass die Frist zur Erklärung des Widerrufs für den Verbraucher nicht begonnen habe und der Darlehensnehmer folglich weiter zum Widerruf berechtigt sei.

Diesem Ansatz des EuGH und damit der Hoffnung vieler Darlehensnehmer hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 31.03.2020 - Aktenzeichen XI ZR 198/19 zwischenzeitlich einen Riegel vorgeschoben. Der BGH erklärt, dass die Auslegung nationalen Rechts ausschließlich den nationalen Gerichten zustehen würde. Zugleich kommt der BGH zu einem anderen Ergebnis als der EuGH. Der BGH erklärt dabei aber nicht ausdrücklich, dass die Musterwiderrufsbelehrung europarechtskonform sei, der BGH schlussfolgert vielmehr, dass die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung durch die einzelnen Banken nicht zu deren Lasten gehen könne. Verwende ein Kreditinstitut im Rahmen eines Verbraucherkreditdarlehens also die Musterwiderrufsbelehrung, so beginne auch die Widerrufsfrist.

Der BGH entlastet somit die Banken, wenn diese die Musterwiderrufsbelehrung verwenden. Es bleibt aber abzuwarten, ob zukünftig eine einheitliche Bewertung zwischen EuGH und BGH gefunden wird. Solange jedenfalls werden die Instanzgerichte die Vorgaben des BGH umsetzen und ein Widerrufsjoker ist folglich nicht anzunehmen. Weiter wird zu beobachten sein, ob Darlehensnehmern Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer möglicherweise fehlerhaften Umsetzung europäischer Vorgaben durch den Gesetzgeber zugesprochen werden.

ihr ansprechpartner

Dr. Oliver Jenal
Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bank- & Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Restrukturierungs- & Sanierungsexperte

oliver.jenal@peritus-ra.de

standorte

Hauptsitz 68161 Mannheim
O 4, 13-16 (Kunststraße)
tel +49 621 181678-0 fax-11
mail@peritus-ra.de; www.peritus-ra.de

Zweigstelle 60323 Frankfurt am Main
Wiesenau 27-29
tel +49 69 7701179-5 fax-6

Zweigstelle 64521 Groß-Gerau
Darmstädter Straße 29
tel +49 6152 712720-1 fax-2

Zweigstelle 67655 Kaiserslautern
Bahnhofstraße 22
tel +49 631 4155059-3 fax-4

Zweigstelle 66111 Saarbrücken
Bahnhofstraße 38
tel +49 681 8319976-0 fax-1

Zweigstelle 70182 Stuttgart
Wilhelmstraße 12
tel +49 711 2485477-0 fax-1

peritus

rechtsanwaltsgesellschaft mbh

unsere rechtsanwälte

Michael Blauth
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht
Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)

Harald Heck
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Oliver Jenal
Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bank- & Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Restrukturierungs- & Sanierungsexperte

Dr. Wolfgang Popp
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Bank- & Kapitalmarktrecht
Zertifizierter Restrukturierungs- & Sanierungsexperte

Carsten Sessler, Mag. rer. publ.
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht

Dr. Michael Arnold
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dirk Buhlmann

Michael Müller
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Eva Niebergall-Walter
Fachanwältin für Familienrecht

Katja Ohr
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin

Dr. Sebstian Overkamp

Michael B. Roth

Frank-Hans Zimmerer
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht